

# Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK)

## Abweichungen von „Allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“

### **Antragseinreichung**

Grundsätzlich wie im Dokument „Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“ dargestellt. Anträge können im Rahmen von PEEK innerhalb der jährlich bekannt gegebenen Einreichfrist und gemäß den aktuellen Antragsrichtlinien für das Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK) beim FWF eingereicht werden.

### **Mindestzahl der Gutachten**

Grundsätzlich wie in im Dokument „Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“ dargestellt.

Anträge können mit weniger Gutachten, als für eine positive Entscheidung über das jeweilige Förderungsprogramm vorgesehen sind, zur Ablehnung vorgeschlagen werden, wenn aufgrund des vorliegenden Gutachtens bzw. der vorliegenden Gutachten bereits eindeutig absehbar ist, dass keine positive Entscheidung möglich sein wird. Dem muss das PEEK-Board zustimmen.

### **Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Grundsätzlich wie im Dokument „Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“ dargestellt. Die Entscheidung über die Förderung trifft das FWF-Kuratorium aufgrund der Förderungsempfehlungen des PEEK-Board.